



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.03.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22114 –

Frage Nummer 62 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Dr. Anne
Cyron**
(AfD)

Der Staatsminister für Gesundheit und Pflege, Klaus Holetschek, forderte unlängst, dass die aktuelle Übergangsregelung bzgl. der Coronamaßnahmen mindestens um vier Wochen verlängert werden soll und deshalb frage ich die Staatsregierung, welche Coronamaßnahmen will sie über den 2. April 2022 hinaus an Bayerns Schulen aufrechterhalten (bitte genau erläutern), welche rechtliche oder epidemiologische Grundlage würde es erlauben, entgegen dem Infektionsschutzgesetz des Bundes weiterhin die Masken- und Testpflicht an Bayerns Schulen aufrecht zu erhalten (bitte die rechtlichen Grundlagen genau erläutern sowie aktuelle epidemiologische Grundlagen und Referenzen für die derzeit gültigen Coronamaßnahmen an Bayerns Schulen erläutern) und welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um die Masken- und Testpflicht an Bayerns Schulen komplett aufzuheben (bitte die Voraussetzungen wissenschaftlich und epidemiologisch genau erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die bisherigen Infektionsschutzmaßnahmen an den Schulen, welche in § 8 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) normiert sind, finden ihre bundesrechtliche Grundlage in § 28a Abs. 7, 8 i. V. m. § 28a Abs. 10 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Nach dem 02.04.2022 (Auslaufen der in § 28 Abs. 10 Satz 3 IfSG normierten Übergangsregelung) kann auf die Rechtsgrundlage für eine Maskenpflicht in den Schulen, welche sich in § 28 Abs. 8 Nr. 1 IfSG findet, nur noch zurückgegriffen werden, wenn die restlichen Voraussetzungen des § 28a Abs. 8 IfSG erfüllt sind, also insbesondere das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt. In Bayern kann das Feststellen eines sog. Hot Spots derzeit landesweit nicht rechtssicher erfolgen. Somit wird es zur Fortsetzung der Maskenpflicht nach dem 02.04.2022 voraussichtlich keine infektionsschutzrechtliche Grundlage mehr geben. Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens mit sehr hohen Fallzahlen und einer hohen Belastung des Gesundheitswesens ist das Maskentragen aus infektiologischer Sicht weiterhin zu befürworten, insbesondere, wenn keine PCR-Pooltestungen durchgeführt werden (ab der siebten Klasse).

Das Testregime in Bayerns Schulen kann als Basisschutzmaßnahme dagegen über den 02.04.2022 hinaus auf der Grundlage von § 28 Abs. 7 Nr. 2 b IfSG fortgeführt werden, welcher die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausdrücklich vorsieht. Die Maßnahme kann daher angeordnet werden, soweit und solange sie erforderlich ist. Das etablierte Testregime wird auch über den 02.04.2022 fortgesetzt.

Das Vorgehen bei Infektionsfällen in der Schule und die damit verbundenen Maßnahmen des Containments (Isolation, intensivierete Testungen, Quarantäne) hat sich bewährt und dazu beigetragen, den Präsenzunterricht auch bei hohen Inzidenzen aufrechtzuerhalten. Etwaige Änderungen im Fall- und Kontaktpersonenmanagements bei Schülerinnen und Schülern sollten möglichst bundesweit einheitlich erfolgen und sich an den fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) orientieren.